

HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE PÄDAGOGIK BERLIN

Ordnung für die berufspraktische Ausbildung und studiengangsbezogenen Praktika von Studierenden in Bachelor- und Masterstudiengängen

- Praktikumsordnung (PraO) -

vom 14.04.2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich, Gleichstellungsvermerk	2
§ 2 Begriff und Zweck des Praktikums	2
§ 3 Zuständigkeiten für Praktika	2
§ 4 Fachanleitungen	2
§ 5 Fehlzeiten	3
§ 6 Unfallversicherung	4
§ 7 Zeugnis	4
§ 8 Anrechnung von Tätigkeitszeiten auf ein Praktikum	4
§ 9 Anerkennung des Praktikums	5
§ 10 Zulassung von Praxisstellen	5
§ 11 Widerruf der Zulassung als Praxisstelle	5
§ 12 Rechtsbehelfe	6
§ 13 In-Kraft-Treten	6

§ 1 Anwendungsbereich, Gleichstellungsvermerk

- (1) Diese Praktikumsordnung gilt für alle Studiengänge, die durch die Allgemeine Rahmenprüfungsordnung sowie durch die jeweilige studiengangsbezogene Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Pädagogik Berlin in der jeweils geltenden Fassung geregelt sind.
- (2) Sie gilt hinsichtlich der dortigen Vorschriften ergänzend.
- (3) Vorschriften einer anderen Stelle, die berufspraktische Studien im Sinne von Absatz (1) aufgrund höherrangigen Rechtes ganz oder teilweise zu regeln befugt ist, haben insoweit Vorrang.
- (4) In der grammatischen Form des Maskulinums auftretende Bezeichnungen gelten, soweit sie auf Menschen bezogen werden können, ohne Unterschied für alle Menschen.
- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten Gesetze und Verordnungen, auf die in dieser Ordnung verwiesen wird, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Die Anlagen sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Begriff und Zweck des Praktikums

- (1) Ein Praktikum im Sinne dieser Ordnung ist ein berufspraktischer Studienanteil, der in seinem vollständigen zeitlichen Umfang Bestandteil eines Moduls ist, oder als berufspraktische Ausbildung eine eigenständige im Gesamtworkload anerkennungsfähige Berufspraxis, die gemäß der geltenden Studien- und Prüfungsordnung in einen Studiengang eingeordnet und von der Regelstudienzeit umfasst ist. Als Praktikum im Sinne dieser Ordnung gelten auch in den studiengangsbezogenen Handlungsfeldern durchgeführte Projektstudien oder Modellprojekte, wenn diese den Anforderungen gemäß Absatz 2 entsprechen. (Siehe Allgemeine Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ARPrüO) vom 13.11.2019)
- (2) Es gelten die Regelungen des § 8 Abs. 2 – 4 der ARPrüO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Zuständigkeit für Praktika

- (1) Die jeweilige Studiengangleitung ist zuständig für die Koordination und fachliche Steuerung der Praktika.
- (2) Die Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne von Satz 1 kann durch Beschluss des Akademischen Senats auch vorübergehend oder dauerhaft einem anderen Mitarbeiter für einzelne Studiengänge übertragen werden.
- (3) Im Rahmen der Zuständigkeit gemäß Abs. 1 sind nachstehende Aufgaben wahrzunehmen:
 - Aufbau und Pflege der Beziehungen zu Praxisstellen,
 - Mitwirkung bei der Praktikumsplanung und an der Nachweisführung und
 - Beratung der Studierenden in Praktikumsangelegenheiten sowie der Fach- und Praxisanleitungen im Zusammenhang mit den Praktikumsinhalten und der Organisation.

§ 4 Fach- und Praxisanleitungen

- (1) Entsprechend dem Kooperationsvertrag in den dualen Studiengängen mit Praxispartnern oder Praxisstellen gewährleisten diese in den Bachelorstudiengängen die fachliche Anleitung und Begleitung der Studierenden in den Praktika.
- (2) Die Fachanleitungen verfügen über mindestens einen vergleichbaren Studienabschluss, der mit dem Studium der Studierenden im Praktikum gleichwertig ist. Die Fach- und Praxisanleitungen verfügen über einschlägige Berufserfahrungen im jeweiligen Berufsfeld, auf das das jeweilige Studium ausgerichtet ist.
- (3) Über Ausnahmen von den Qualifikationsanforderungen gemäß Abs. 2 entscheiden der Prüfungsausschuss unter Beteiligung der jeweiligen Studiengangsleitung.
- (4) Die Fachanleitungen sollen insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:
 - fachliche Begleitung und Unterstützung der Studierenden im Rahmen der Praktika,
 - Teilnahme an akademischen Begleitveranstaltungen zu den Praktika sowie
 - Mitwirkung an der Praktikumsplanung, an der Durchführung und an der Nachweisführung der Praktika.
- (5) Für Masterstudiengänge und berufsbegleitende Studiengänge gelten gesonderte Regelungen. Diese sind in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen.

§ 5 Fehlzeiten

- (1) Fehlzeiten sind Zeiten, durch welche die für ein Praktikum festgelegte Stundenzahl unterschritten wird (Fehlstunden). Fehlstunden, die die zulässige Anzahl überschreiten, sind nachzuholen, soweit sie nicht gemäß Absatz (3) ausgleichsfähig sind.
- (2) Die Praxisstelle bzw. der Praktikumsbetrieb sollen das Nachholen ermöglichen. Wiederholte und / oder länger anhaltende Fehlzeiten soll die Praxisstelle der jeweiligen Studiengangsleitung in angemessener Frist mitteilen.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Fehlstunden aus einem bestimmten Praktikum, die die zulässige Fehlzeit um höchstens das Doppelte überschreiten, mit bereits zurückgelegten Tätigkeitszeiten aus anderen Praktika ausgeglichen werden, anstatt nachgeholt werden zu müssen, wenn
 - die Tätigkeiten nach Art und Anforderungen gleichwertig sind und
 - durch den Ausgleich die zulässige Fehlzeit aus einem Praktikum, das für den Ausgleich herangezogen wird, nicht überschritten wird.
- (4) Die gegenseitige Ausgleichsfähigkeit kann eingeschränkt werden.
- (5) Ausgeglichen wird, indem Zeiteinheiten aus einem Praktikum abgebucht und einem anderen Praktikum hinzugebucht werden.
- (6) Stellt der Praktikant einen Antrag, der darauf gerichtet ist, ihm das Nachholen von Fehlstunden ganz oder teilweise zu erlassen, so kann der Prüfungsausschuss unter Einbeziehung der

Studiengangsleitung dem Antrag stattgeben, wenn der Praktikumszweck seinem wesentlichen Gehalt nach noch erfüllt werden oder als erfüllt gelten kann.

§ 6 Unfallversicherung

(1) Die Hochschule trifft keine Haftung für Unfälle des Praktikanten, während er als solcher tätig ist.

(2) Wer seine Praxisstelle frei und eigenverantwortlich auswählt, ist während der Erkundungstätigkeiten oder bei der Fahrt zu oder von Vorstellungs- oder Vorbesprechungsterminen nicht als Studierender der Hochschule gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 lit. c SGB VII gesetzlich unfallversichert (Urteil des Bundessozialgerichts vom 26. September 1996, Aktenzeichen 2 RU 12/96).

§ 7 Zeugnis

(1) Der Anspruch des Studierenden auf ein Zeugnis der Praxisstelle richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Hochschule kann Empfehlungen für die inhaltlichen Schwerpunkte der Zeugnisse bzw. Leistungsbeurteilungen vornehmen.

§ 8 Anrechnung von Tätigkeitszeiten auf ein Praktikum

(1) Soll durch Antrag gemäß §§ 13 der ARPrüO die Belegung eines Moduls ersetzt werden, das ein durch diese Ordnung vorgeschriebenes Praktikum enthält, so bedarf es der Nachholung des Praktikums in demjenigen Umfang nicht, in dem der Antragsteller Stunden nachweist, in denen er Tätigkeiten erbracht hat, die nach Art und Anforderungen dem Praktikum, auf das angerechnet werden soll, gleichwertig sind und deren Ziele, Aufgabenstellungen und Inhalte denjenigen im Wesentlichen entsprechen, die für das Praktikum, auf das angerechnet werden soll, festgelegt worden sind.

(2) Der Antrag auf Anrechnung der Tätigkeitszeiten soll mit dem Antrag gemäß § 13 ARPrüO verbunden werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. In dem Antrag sind diejenigen Praktika genau zu bezeichnen, die angerechnet werden sollen. Die Möglichkeit der Anrechnung verfällt, wenn der Antragsteller ein Praktikum bereits begonnen hat, auf das Tätigkeitszeiten hätten angerechnet werden können.

(3) Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von dem Antragsteller vorzulegen. Hierzu gehören auch Angaben über Aufgabengebiete oder Geschäftsfelder und über den inneren Aufbau der Einrichtung, an der die Tätigkeit geleistet worden ist, sowie über Art und Umfang der Anleitung und über den Grad der Selbstständigkeit bei der Ausführung der Tätigkeiten.

(4) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studiengangsleitung soll.

(5) Eine Zeiteinheit darf nur auf ein einziges Praktikum und nur einmal angerechnet werden.

(6) Über die angerechneten Zeiteinheiten ist eine Anrechnungsbescheinigung auszustellen, die auch darüber Auskunft zu geben hat, inwieweit einzelne Vorgaben im Sinne von Absatz 1 als von der Anrechnung nicht umfasst gelten.

§ 9 Anerkennung des Praktikums

(1) Ein absolviertes Praktikum – soweit es an ein bestimmtes Modul gebunden ist - ist Bestandteil der Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung gemäß § 15 Abs. 1 ARPrüO. Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn der Praktikumszweck erreicht ist und keine Fehlstunden nachzuholen sind.

(2) Der Antrag auf Anerkennung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sind von dem Antragsteller vorzulegen.

(3) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studiengangsleitung.

(4) Aus verfahrensökonomischen Gründen kann die Anerkennung von Praktika auf über entsprechende Teilnahmelisten durch die Studiengangsleitung zusammenfassend gestellt werden.

(5) Ist die Anerkennung erteilt, so ist sicherzustellen, dass eine erneute Vorlage desselben Nachweises zur Anerkennung eines weiteren Praktikums ausgeschlossen ist.

(5) Über die Anerkennung des Praktikums ist eine Anerkennungsbescheinigung (analog Modulbescheinigung) auszustellen.

(6) Die Abs. 1 – 5 gelten nicht für berufspraktische Studien als Workloadbestandteile einzelnen Module.

§ 10 Zulassung von Praxisstellen

(1) Eine Praxisstelle gilt als zugelassen, wenn diese im Verantwortungsbereich einer staatlichen Bildungseinrichtung liegt und inhaltlich weitgehend kongruent Handlungsfelder des jeweiligen Studiengangsprofils abbildet.

(2) Gesetzliche oder sonstige Vorgaben im Rahmen berufsrechtlicher Anerkennungen sowie von Berufs- bzw. Fachverbänden sind zu berücksichtigen.

(3) Eine Praxisstelle bei einem freien Träger gilt auch als zugelassen, wenn für Leitungen bzw. Arbeiten im Sinne von Abs. 1 eine Betriebserlaubnis besteht und der Praxisstelle die Ausbildung bzw. die Durchführung von Praktika nicht untersagt sind.

(4) Die Anerkennung erfolgt studiengangsbezogen.

(5) Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung einer Praxisstelle.

§ 11 Widerruf der Zulassung als Praxisstelle

(1) Die Zulassung als Praxisstelle ist zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass eine der Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 10 Abs. 1-3 Anerkennung nicht bestanden hat oder weggefallen ist. Die Praxisstelle ist vor der Entscheidung anzuhören. Der Prüfungsausschuss hat auch zu entscheiden, ob noch laufende Praktika abgeschlossen werden dürfen, bevor der Widerruf wirksam wird.

(2) Muss durch den Widerruf der Zulassung ein Praktikum unterbrochen werden, so ist § 8 Abs. 5 zu beachten.

§ 12 Rechtsbehelfe

(1) Für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses mit Bezug auf die vorliegende Praktikumsordnung gelten die Vorschriften und Fristen der ARPrüO für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule.

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) Die Ordnung wird nach ihrer Bestätigung durch den Akademischen Senat am 14.04.2021 und Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule in Kraft.

Berlin, den 14.04.2021

gez. Prof. Dr. Jörg Kayser